23. Stellt § 181 a St. G.B.'s mit dem Worte "Zuhälter" ein Merkmal der strafbaren Handlung auf?

IV. Straffenat. Urt. v. 4. Januar 1901 g. S. Rep. 4501/00.

I. Landgericht Dresben.

Mus den Gründen:

Beschwerdeführer ist wegen Vergehens gegen § 181a St. G.B.'s unter der Feststellung verurteilt, daß er von Mitte bis Ende August 1900 von der Prostituierten B. unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder doch teilweise den Lebensunterhalt bezogen hat. Die Ausbeutung ist darin gesunden, daß Angeklagter, der in der fragslichen Beit stellenlos war, den Erwerb der B. aus gewerdsmäßiger Unzucht planmäßig ausgenutt habe, um sich damit eine auf längere Dauer berechnete Erwerdsquelle zur ganzen oder teilweisen Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes zu verschaffen. Ob die von der B. dem Angeklagten gezahlten Beträge, wie die Revision behauptet, im

Berhältnisse zur Höhe ihrer Einnahmen gering waren, ist ebenso unserheblich wie die Motive, durch welche die B. zur Zahlung bestimmt ist. Zudem ist für erwiesen angenommen, daß für die B. hierbei der Wunsch maßgebend gewesen ist, den Angeklagten als ständigen Begleiter bei ihren Ausgängen zur Verfügung zu haben.

Nicht enthalten in dem Urteile ist, wie die Revision rügt, ein Ausspruch dahin, daß der Angeklagte der Zuhälter der B. gewesen sei. Es bedurfte deshalb, zugleich im Hinblicke auf § 266 Abs. 1 St. P.D., der Entscheidung, ob § 181a mit dem Ausdrucke "Zuhälter" ein Merkmal der strafbaren Handlung aufstellt. In dieser Hinsicht war zu erwägen:

Während § 181a in der Fassung der Entwürfe vom 29. Februar und 22. November 1892 das Vergehen in Abs. 1 als "Zuhälterei", den Thäter in Abs. 2 als "Zuhälter" bezeichnete, wurden in der Reichstagskommission gegen die Anwendung dieser Bezeichnung auf den Ehemann der Prostituierten Bedenken angeregt, welche in Versbindung mit der Erwägung, daß es "auf den Namen, den man dem Vergehen geben wolle, nicht sehr ankomme", dahin führten, daß in Abs. 1 die Vestrasung "wegen Zuhälterei" gestrichen und in Abs. 2 für "Zuhälter" das Wort "Thäter" gesetzt wurde.

Bgl. Kommissionsbericht vom 22. März 1893 S. 10.

Der von dem Abgeordneten v. Arenberg und Genossen vorgeslegte Entwurf vom 2. Dezember 1897 hatte diese Anderung beisbehalten; bei Beratung desselben in der Kommission wurde sedoch der Antrag gestellt und angenommen, im ersten Absahe hinter "förderslich ist "einzuschalten "(Zuhälter)", im zweiten Absahe das Wort "Thäter" durch "Zuhälter" zu ersehen. Der Antrag entsprach, wie es in dem Kommissionsberichte vom 16. März 1898 S. 7 heißt, "dem Entwurse von 1892 und wurde auf Anregung eines Regierungsstommissars gestellt in der Absicht, Klarheit darüber zu schaffen, was mit dem § 181 getrossen werden solle". Die Regierungsvorlage vom 3. Februar 1899 brachte dieselbe Fassung, welche alsdann in den weiteren Stadien der legislativen Beratung nicht beanstandet wurde und auf diesem Wege in das Geseh Eingang gefunden hat.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ift zu entnehmen, daß das Wort "Zuhälter" nur deshalb gewählt ift, um das Vergehen mit einer gemeinverständlichen Bezeichnung zu charafterisieren und damit zugleich

die in den Motiven betonte Kichtung der Vorschrift gegen das "Zuhältertum als solches" klarzustellen. Damit stimmt der Inhalt des § 181a überein. Das Wort "Zuhälter" ist nicht in die that-bestandliche Norm des Abs. 1 eingeschaltet, sondern derselben nachsgesügt; hierdurch und durch die Einklammerung ist zum Ausdrucke gebracht, daß dasselbe nicht die Bedeutung eines zum Thatbestande gehörigen Merkmales hat. Wenn demnächst Abs. 2 für gewisse Fälle den "Zuhälter" mit einer erhöhten Strase bedroht, so erhellt, daß damit nur die in Abs. 1 gegebene Bezeichnung des Vergehens in ihrer Anwendung auf den Thäter wiederholt ist, das Wort mithin auch an dieser Stelle nicht im Sinne einer der Feststellung bedürftigen Thatsache aufzusassels.

Die Revision war sonach zu verwerfen.